

# Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen, mit welchen der gesamte f. f. und f. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis einschließlich 1866 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiezu zu einer neuzeitlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

## Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle, in den obzeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht ausreichend verfügen ohne Nachdruck darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise über Musterungspflicht entsprachen haben, zu erscheinen.

Ausgenommen von den Vorschriften zur Erscheinen, nur erscheinen:

1. diejenigen, welche der Pflicht zum Erscheinen, nur erscheinen, sind lediglich;
2. diejenigen, welche dem Altersdienst bereit als Landsturmpflichtige dem alten Militärdienstverbande angehören, einschließlich der Mitglieder der f. t. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Landsturmschützen);

Die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtige Körperverstaaten haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

3. die Arme (Doloren) der Medizin;
4. diejenigen, welche in der Verfolgung eines Militärmordabsandes untergebracht sind;

5. diejenigen, welche erst nach dem 31. März 1916 im Wege der Superarbitrierung enthebt als Landsturmpflichtige berlaufen oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen worden sind;
6. die zum Landsturmbüro mit der Wehr öffentlich delegierten (dass sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstumme, Kreislauf, gerichtlich erklärter Irresein, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind, wenn über das betreffende Gebecken, beziehungsweise Leben ein entsprechender Radikal bei der Musterung vorliegt);

7. diejenigen, welche wegen Gebedens, die zu ihrem Dienst entgangen waren, enthebt seien, jedoch in der Zeitstellung gehalten haben oder später mit einem Landsturmherrichtungsbeschluss oder einem Landsturmherrichtungsbeschluss, beziehungsweise auf Gnadebasis, in den Dienst zurückgeholt werden;

der Besitz einzelner Belehrungsschriften ist einer Person, die jedem Landsturm/Dienste ungeeignet entscheidt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;

8. diejenigen, welche vom Landsturmbüro noch dermaßen geltend enthalten sind;

9. von den Gehörlosenabteilungen 1867 um 1866 ebenfalls und diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgegesetzes von 1868 vor Vollstreitung ihres

19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freimüthig eingetreten sind.

**Fallschütze** haben zur Musterung zu erscheinen; die Rüstsätze über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

## Meldung:

Alle nach den vorliegenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Berechtigten haben sich bis längstens 5. Mai 1916 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes vor Zeit der Erteilung dieser Andmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erfreut sich auch von die in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatbezirk befiehlt.

Die Landsturmpflichtigen, welche über die beiden Meldungen eines Tages abweichen, werden durch entsprechende Dokumente (Aus- und Gewerbe-, Heimathaus-, Arbeits- oder Dienstbuch), welche vom Landsturmbüro mit demselben Tag abgestellt werden, die mit einem „Personen- und Wehr-Radikal“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 bezeichnet Landsturmpflichtigen, welche diese Dokumente zur Meldung mitzubringen hat.

Jeder, der Meldung erhält ein Landsturmherrichtungsblatt ausgestellt, das er vorsichtig aufzuhängen und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Belehrung seiner Meldung und beschafft ihm zur freien Wahl auf Gewehren (Schwätzige ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zwischendurch auch, falls er bei der Musterung geeignet bestimmt wird, zur freien Wahl bei der Einberufung zur Dienstleistung.

**Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.**

## Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmkommissionen, die in der Zeit vom 20. Mai bis 29. Juli 1916 amtsständig werden.

**Der, Tag und Stunde der Ausmusterung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung fundgemacht.**

Da welche Kommission der eingleihe Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Die Musterungspflichtigen, welche zum Erscheinen an den für die bestimmten Musterungstage durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzuhalten.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Richterschein zur Musterung unterliegt der Bekraftigung nach dem Gesetz vom 28. Juni 1890, N. G. 21. Nr. 132, über die Bekraftigung der Nachbefolzung eines Militärarbeitsbeschaffungsbefehls und der Verleitung hierzu.

## Einführung:

Die **Einführung** der bei der Musterung geeignete Behandlung zur Dienstleistung mit der Waffe wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin die eingezogene haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der **Nachmusterung** geeignete Behandlung werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einführungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon weitgehend kein mehr, binnen 28 Stunden nach ihrer Musterung einzurichten haben.

**Auch die Unterlassung oder die Verzögerung der Einführung wird nach den oben bezeichneten Gesetze bestraft.**

## Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgegesetzes genannten Personen — (außergewöhnliche Freiheit, in der Zeitsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Landsturmpflichtigen des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Somit sich befreit in den Reichshaupt- und Residenzstädten, Königreichen und Ländern aufzuhalten, haben sie sich bis 5. Mai 1916 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes einzurichten, um die Musterung in dieser Rundmachung genommene Dokumente zu melden, wie sie ein vorsichtig aufzuhaltendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie die Zeit vom 10. bis zum 20. Mai 1916 beim f. u. l. Ergänzungsbereichskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Endzeit der Reiterei wird aus Gründen des Legitimationsblattes die freie Wahl auf Gewehren (Schwätzige ausgenommen) und Dampfschiffen zum f. u. l. Ergänzungsbereichskommando und zwischendurch.

## Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch den obzeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Endzeit der Reiterei dienstpflichtigen bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Somit sich befreit in den Reichshaupt- und Residenzstädten, Königreichen und Ländern aufzuhalten, haben sie sich bis 5. Mai 1916 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes einzurichten, um die Musterung in dieser Rundmachung genommene Dokumente zu melden, wie sie ein vorsichtig aufzuhaltendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie die Zeit vom 10. bis zum 20. Mai 1916 beim f. u. l. Ergänzungsbereichskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Endzeit der Reiterei wird aus Gründen des Legitimationsblattes die freie Wahl auf Gewehren (Schwätzige ausgenommen) und Dampfschiffen zum f. u. l. Ergänzungsbereichskommando und zwischendurch.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wi en, am 18. April 1916.